

Vorlage Nr. 2024/3101

2. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Leverkusen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen vom 02.11.2020

Synopse

Alte Fassung Geschäftsordnung des Rates	Neue Fassung Geschäftsordnung des Rates
<p>§ 6 Teilnahme an den Sitzungen, Anwesenheitsverzeichnis</p> <p>(1) Kann ein Ratsmitglied an einer Sitzung nicht oder nicht von Beginn an teilnehmen, hat es den Oberbürgermeister vor der Sitzung hierüber zu unterrichten. Möchte ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, hat es den Oberbürgermeister und den Schriftführer hierüber zu unterrichten.</p> <p>(2) Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse können an den nicht öffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen.</p> <p>(3) Der Schriftführer hält die Anwesenheit der Ratsmitglieder und die in nicht öffentlicher Sitzung als Zuhörer anwesenden Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse</p>	<p>§ 6 Teilnahme an den Sitzungen, Anwesenheitsverzeichnis</p> <p>(1) Kann ein Ratsmitglied an einer Sitzung nicht oder nicht von Beginn an teilnehmen, hat es den Oberbürgermeister vor der Sitzung hierüber zu unterrichten. Möchte ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, hat es den Oberbürgermeister und den Schriftführer hierüber zu unterrichten.</p> <p>(2) Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird (vergl. § 48 Abs. 5 S. 1 GO NRW).</p> <p>Bis zu zwei, sich mit der inhaltlichen Arbeit ihrer Fraktion befassende, Mitarbeitende der jeweiligen Fraktionen des Rates (ausgenommen Praktikanten) können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, sofern diese zuvor nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) verpflichtet worden sind.</p> <p>(3) Auf Verlangen der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates oder auf Veranlassung des Oberbürgermeisters sind zu einzelnen Punkten der</p>

<p>schriftlich fest. Ratsmitglieder, die sich zu einzelnen Gegenständen an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligen dürfen (§§ 43 Absatz 2, 31 GO NRW), haben dies vor der Sitzung gegenüber dem Oberbürgermeister anzuzeigen.</p> <p>(4) Auf Verlangen der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates oder auf Veranlassung des Oberbürgermeisters sind zu einzelnen Punkten der Tagesordnung einer Sitzung Sachverständige einzuladen; sie können in der Sitzung auf Beschluss des Rates zu diesen Gegenständen gehört werden. Für den Fall einer Anhörung eines Sachverständigen wird eine Höchststreckzeit von vier Minuten festgelegt. Eine kurzzeitige Überschreitung kann durch den Oberbürgermeister, eine längere Überschreitung durch einen Mehrheitsbeschluss des Rates zugelassen werden. Antragsteller von Bürgeranträgen gem. § 24 GO NRW sind keine Sachverständigen im Sinne dieser Vorschrift.</p>	<p>Tagesordnung einer Sitzung Sachverständige einzuladen; sie können in der Sitzung auf Beschluss des Rates zu diesen Gegenständen gehört werden. Für den Fall einer Anhörung eines Sachverständigen wird eine Höchststreckzeit von vier Minuten festgelegt. Eine kurzzeitige Überschreitung kann durch den Oberbürgermeister, eine längere Überschreitung durch einen Mehrheitsbeschluss des Rates zugelassen werden. Antragsteller von Bürgeranträgen gem. § 24 GO NRW sind keine Sachverständigen im Sinne dieser Vorschrift.</p> <p>(4) Der Schriftführer hält die Anwesenheit der Ratsmitglieder und die in nichtöffentlicher Sitzung als Zuhörer anwesenden Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse schriftlich fest. Ratsmitglieder, die sich zu einzelnen Gegenständen an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligen dürfen (§§ 43 Absatz 2, 31 GO NRW), haben dies vor der Sitzung gegenüber dem Oberbürgermeister anzuzeigen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Sitzungen der Ausschüsse</p> <p>(1) Auf die Sitzungen der Ausschüsse finden die für die Sitzungen des Rates bestehenden Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Sitzungen der Ausschüsse</p> <p>(1) Auf die Sitzungen der Ausschüsse finden die für die Sitzungen des Rates bestehenden Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.</p>

- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse beginnen in der Regel an dem jeweiligen Sitzungstag um 17.00 Uhr.
- (3) Kann ein Mitglied eines Ausschusses nicht oder nicht rechtzeitig oder darf es gemäß §§ 43 Absatz 2, 31 GO NRW nur teilweise an der Sitzung teilnehmen, so benachrichtigt dieses hierüber unverzüglich den Vorsitzenden des Ausschusses und leitet die entsprechenden Sitzungsunterlagen in gleicher Weise an seinen Stellvertreter weiter. Einladungen zu Ausschusssitzungen sind vor dem Sitzungstag nachrichtlich auch den Fraktionen und Gruppen des Rates sowie den dem Ausschuss nicht angehörenden fraktions- und gruppenlosen Ratsmitgliedern zu übersenden, ebenso der Leitung des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung der Stadtverwaltung.
- (4) Die Bestimmungen über die regelmäßige Höchststreckzeit (§ 12 Absatz 6) gelten nicht für die Ausschüsse. Durch Beschluss des Ausschusses können zu Beginn der Beratung eines Punktes der Tagesordnung die Gesamtdauer der Beratung dieses Gegenstandes sowie die Höchststreckzeit der Ausschussmitglieder begrenzt werden.
- (5) An nicht öffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die Mitglieder
1. der Bezirksvertretungen sowie
 2. anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird,
- als Zuhörer teilnehmen. Dies gilt nicht für Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses. Abweichend von Satz 2

- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse beginnen in der Regel an dem jeweiligen Sitzungstag um 17.00 Uhr.
- (3) Kann ein Mitglied eines Ausschusses nicht oder nicht rechtzeitig oder darf es gemäß §§ 43 Absatz 2, 31 GO NRW nur teilweise an der Sitzung teilnehmen, so benachrichtigt dieses hierüber unverzüglich den Vorsitzenden des Ausschusses und leitet die entsprechenden Sitzungsunterlagen in gleicher Weise an seinen Stellvertreter weiter. Einladungen zu Ausschusssitzungen sind vor dem Sitzungstag nachrichtlich auch den Fraktionen und Gruppen des Rates sowie den dem Ausschuss nicht angehörenden fraktions- und gruppenlosen Ratsmitgliedern zu übersenden, ebenso der Leitung des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung der Stadtverwaltung.
- (4) Die Bestimmungen über die regelmäßige Höchststreckzeit (§ 12 Absatz 6) gelten nicht für die Ausschüsse. Durch Beschluss des Ausschusses können zu Beginn der Beratung eines Punktes der Tagesordnung die Gesamtdauer der Beratung dieses Gegenstandes sowie die Höchststreckzeit der Ausschussmitglieder begrenzt werden.
- (5) An **den nichtöffentlichen** Sitzungen eines Ausschusses können **nach § 58 Abs. 1 S. 4 GO NRW**
1. **die stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie**
 2. **alle Ratsmitglieder**
- als Zuhörer teilnehmen.**
- Zudem können auch** die Mitglieder
1. der Bezirksvertretungen sowie

<p>entscheidet dieser Ausschuss selbst, ob im Einzelfall für seine Sitzungen Zuhörer gemäß Satz 1 zugelassen werden.</p> <p>(6) Kopien der Niederschriften der Ausschusssitzungen sind den Ausschussmitgliedern, den Fraktionen und Gruppen des Rates, fraktions- und gruppenlosen Ratsmitgliedern, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, dem Oberbürgermeister sowie der Leitung des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung der Stadtverwaltung zuzuleiten.</p>	<p>2. anderer Ausschüsse</p> <p>an den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird (vergl. § 58 Abs. 1 S.4 GO NRW).</p> <p>Bis zu zwei, sich mit der inhaltlichen Arbeit ihrer Fraktion befassende, Mitarbeitende der jeweiligen Fraktionen des Rates (ausgenommen Praktikanten) können an den nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen, sofern diese zuvor nach § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet worden sind.</p> <p>(6) Kopien der Niederschriften der Ausschusssitzungen sind den Ausschussmitgliedern, den Fraktionen und Gruppen des Rates, fraktions- und gruppenlosen Ratsmitgliedern, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, dem Oberbürgermeister sowie der Leitung des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung der Stadtverwaltung zuzuleiten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Sitzungen der Bezirksvertretungen</p> <p>(1) Auf die Sitzungen der Bezirksvertretungen finden die für die Sitzungen des Rates bestehenden Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Ist eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Bezirksvertretung fällt, hat die Bezirksvertretung unbeschadet der Bestimmung des entsprechend</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Sitzungen der Bezirksvertretungen</p> <p>(1) Auf die Sitzungen der Bezirksvertretungen finden die für die Sitzungen des Rates bestehenden Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Ist eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Bezirksvertretung fällt, hat die Bezirksvertretung unbeschadet der Bestimmung des entsprechend</p>

anzuwendenden § 3 Absatz 5 Satz 2 die Angelegenheit durch Beschluss gemäß dem ebenfalls entsprechend anzuwendenden § 3 Absatz 4 Buchstabe e von der Tagesordnung abzusetzen.

- (3) Über die in den §§ 3 Abs. 1 und 10 Abs. 1 geregelten Fälle hinaus sind auch Anträge von einzelnen Bezirksmitgliedern zulässig.
- (4) Die Bestimmungen über die regelmäßige Höchstredezeit (§ 12 Absatz 6) gelten nicht für die Bezirksvertretungen. Durch Beschluss der Bezirksvertretung können zu Beginn der Beratung eines Punktes der Tagesordnung die Gesamtdauer der Beratung dieses Gegenstandes sowie die Höchstredezeit der Mitglieder der Bezirksvertretung begrenzt werden.

anzuwendenden § 3 Absatz 5 Satz 2 die Angelegenheit durch Beschluss gemäß dem ebenfalls entsprechend anzuwendenden § 3 Absatz 4 Buchstabe e von der Tagesordnung abzusetzen.

- (3) Über die in den §§ 3 Abs. 1 und 10 Abs. 1 geregelten Fälle hinaus sind auch Anträge von einzelnen Bezirksmitgliedern zulässig.
- (4) Die Bestimmungen über die regelmäßige Höchstredezeit (§ 12 Absatz 6) gelten nicht für die Bezirksvertretungen. Durch Beschluss der Bezirksvertretung können zu Beginn der Beratung eines Punktes der Tagesordnung die Gesamtdauer der Beratung dieses Gegenstandes sowie die Höchstredezeit der Mitglieder der Bezirksvertretung begrenzt werden.

(5) Die nicht der Bezirksvertretung als ordentliche Mitglieder angehörenden Ratsmitglieder, die in dem Stadtbezirk wohnen oder dort kandidiert haben, haben nach § 36 Abs. 6 S. 1 GO NRW das Recht, an den Sitzungen der Bezirksvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen.

An den nichtöffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen können die übrigen Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen (vergl. § 36 Abs. 6 S. 3 GO NRW). Zudem können Ausschussmitglieder als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird (vergl. § 36 Abs. 6 S. 3 GO NRW).

Bis zu zwei, sich mit der inhaltlichen Arbeit ihrer Fraktion befassende, Mitarbeitende der jeweiligen Fraktionen des Rates und der Bezirksvertretungen (ausgenommen Praktikanten) können an den nichtöffentlichen Sitzungen der

(5) Kopien der Niederschriften der Sitzungen sind den Mitgliedern der Bezirksvertretung, den in § 15 Absatz 5 Satz 1 Genannten sowie dem Oberbürgermeister durch den Bezirksbürgermeister zuzuleiten. Der Oberbürgermeister entscheidet, ob weitere Dienststellen der Stadtverwaltung Kopien der Niederschrift oder Auszüge hieraus erhalten.

Bezirksvertretungen als Zuhörer teilnehmen, sofern diese zuvor nach § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet worden sind.

(6) Kopien der Niederschriften der Sitzungen sind den Mitgliedern der Bezirksvertretung, den in § 15 Absatz 5 Satz 1 Genannten sowie dem Oberbürgermeister durch den Bezirksbürgermeister zuzuleiten. Der Oberbürgermeister entscheidet, ob weitere Dienststellen der Stadtverwaltung Kopien der Niederschrift oder Auszüge hieraus erhalten.

01/011-10-07-mb/wb
06.11.2024